

## Dokumentationsunterlage zur Regeländerung

### KTA 2501

## Bauwerksabdichtungen von Kernkraftwerken

Fassung 2015-11

#### Inhalt:

- 1 Auftrag des KTA
- 2 Beteiligte an der Regeländerung
  - 2.1 KTA-Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik
  - 2.2 Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- 3 Erstellung des Regeländerungsentwurfs
  - 3.1 Allgemeines
  - 3.2 Änderungen gegenüber der Regel KTA 2501 (Fassung 2010-11)
- 4 Abgleich mit SiAnf und Interpretationen

#### 1 Auftrag des KTA

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit hat der Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB) auf seiner 112. Sitzung am 17. März 2015 und 113. Sitzung am 15. und 16. September 2015 über die Regel KTA 2501 beraten. Der UA-AB stellte fest, dass die Regel nach wie vor die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 Atomgesetz getroffen ist. Inhaltliche Änderungen sind deshalb nicht erforderlich. Allerdings ist die Fassung 2010-11 von KTA 2501 hinsichtlich verschiedener Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird, nicht mehr aktuell. Diese Verweise sind deshalb zu aktualisieren.

Der UA-AB nahm diese Aktualisierung vor und beschloss auf seiner 113. Sitzung am 15. und 16. September 2015, die aktualisierte Fassung der KTA 2501 dem KTA zu seiner 70. Sitzung am 10. November 2015 zur Verabschiedung als Regeländerungsentwurf vorzuschlagen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung eine Beschlussfassung gemäß Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte (Aufstellung der geänderten Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA, sofern innerhalb von drei Monaten keine inhaltlichen Änderungsvorschläge eingehen).

#### 2 Beteiligte an der Regeländerung

##### 2.1 KTA-Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB)

Obmann: Dr.-Ing. B. Elsche, E.ON Kernkraft GmbH, Hannover

##### Vertreter der Hersteller und Ersteller von Atomanlagen

Dipl.-Ing. A. Fila	AREVA GmbH, Offenbach (1. Stellvertreter: W. Roth, AREVA GmbH, Offenbach) (2. Stellvertreter: B. Schmal, AREVA GmbH, Offenbach)
Dipl.-Ing. A. Oberste-Schemmann	Westinghouse Electric Germany GmbH, Mannheim (Stellvertreter: U. Ricklefs, Westinghouse Electric Germany GmbH, Mannheim)

##### Vertreter der Betreiber von Atomanlagen

Dipl.-Ing. K. Borowski	RWE Power AG, Essen (Stellvertreter: Dr. G. Roth, EnBW Kraftwerke AG, Philippsburg)
Dr.-Ing. B. Elsche	E.ON Kernkraft GmbH, Hannover
Dr.-Ing. S. Mörschardt	Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, Hamburg (Stellvertreter: H. Peters, Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, Kernkraftwerk Brunsbüttel)

##### Vertreter des Bundes und der Länder

Dr. S. Borghoff	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (1. Stellvertreter: Dr. M. Krauß, Bundesamt für Strahlenschutz)
-----------------	---

(2. Stellvertreter: Dr. M. Fabian, BMUB)

Dipl.-Ing. H.-J. Fieselmann	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (1. Stellvertreter: MinR Dr. U. Hoffmann, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Kiel) (2. Stellvertreter: GOAR F. Lotzmann, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover)
-----------------------------	---

#### Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen

Dipl.-Ing. S. Kirchner	TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München
Dr.-Ing. F.-H. Schlüter (für: RSK)	SMP-Ingenieure im Bauwesen, Karlsruhe
Dr. R. Stück	Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH, Köln

#### Vertreter sonst. Behörden, Organisationen und Stellen

F. Hennig (für: DGB)	E.ON Kernkraft GmbH, Kernkraftwerk Stade (Stellvertreter: W. Rhoden (für: DGB), E.ON Kernkraft GmbH, Kernkraftwerk Würgassen)
Dr.-Ing. J. Meyer (für: DIN)	HOCHTIEF Solutions AG, Frankfurt (Stellvertreter: Dr.-Ing. H. Sadegh-Azar (für: DIN), HOCHTIEF Solutions AG, Frankfurt)
BDir Dr.-Ing. H. Schneider (für: ARGEBAU)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Stuttgart, (Stellvertreter: MinR Dr.-Ing. G. Scheuermann (für: ARGEBAU), Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Stuttgart)

#### **2.2 Mitarbeiter der Geschäftsstelle**

Dr.-Ing. R. Gersinska	KTA-GS beim BfS, Salzgitter
-----------------------	-----------------------------

### **3 Erstellung des Regeländerung**

#### **3.1 Allgemeines**

(1) Der UA-AB hat die Regel KTA 2501 auf seiner 113. Sitzung am 15. und 16. September 2015 hinsichtlich der Bestimmungen auf die im Regeltext verwiesen wird geringfügig geändert. Der UA-AB beschloss auf dieser Sitzung einstimmig, die aktualisierte Fassung der KTA 2501 dem KTA zu seiner 70. Sitzung am 10. November 2015 zur Verabschiedung als Regeländerungsentwurf vorzuschlagen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung eine Beschlussfassung gemäß Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte (Aufstellung der geänderten Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA, sofern innerhalb von drei Monaten keine inhaltlichen Änderungsvorschläge eingehen).

(2) Der KTA hat auf seiner 70. Sitzung am 10. November 2015 einstimmig die Regeländerungsentwurfsvorlage als Regeländerungsentwurf im verkürzten Verfahren gemäß § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses in Verbindung mit Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA verabschiedet. Die Bekanntmachung des BMUB zum Grün/Weißdruck des Regeländerungsentwurfs erfolgte im Bundesanzeiger am 26.11.2015. Zu dem Regeländerungsentwurf gab es keine Einwendungen. Die Bekanntmachung des BMUB zum Weißdruck mit der Volltextfassung der KTA 2501 erfolgte im Bundesanzeiger am 29.04.2016.

#### **3.2 Änderung gegenüber der Regel KTA 2501 (Fassung 2010-11)**

Im Grundlagenabschnitt wurde auf die neuen Sicherheitsanforderungen und Interpretationen verwiesen. Die Normen, auf die in dieser Regel verwiesen werden, wurden aktualisiert. Der Verweis auf die zurückgezogene Norm DIN 1045-1 wurde durch Bezüge auf die DIN EN 1992-1-1 ersetzt, der Verweis auf die zurückgezogene Norm DIN 52130 wurde durch einen Bezug auf die DIN EN 13707 ersetzt und der Verweis auf die zurückgezogene ZTV-SIB 90 wurde durch einen Bezug auf die ZTV-ING ersetzt.

#### **4 Abgleich mit SiAnf und Interpretationen**

Die Schnittstellen der KTA 2501 mit den SiAnf und deren Interpretationen wurden einander gegenüber gestellt und auf Umsetzung und Konsistenz geprüft. Eine ausführliche Darstellung des Abgleiches befindet sich in „Abgleich mit den SiAnf und deren Interpretationen“ KTA-Dok.-Nr. 2501/15/3. Es wurden keine Widersprüche festgestellt.